

# Amtsblatt

## für die Wallfahrtsstadt Werl



Amtliches Veröffentlichungsorgan der Wallfahrtsstadt Werl

14. Jahrgang

18.03.2022

Nr. 2

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Inhaltsübersicht</u>	<u>Seite</u>
1	Öffentliche Bekanntmachung des Geologischen Dienstes NRW Radon-Bodenluftmessungen in Nordrhein-Westfalen	1
2	Öffentliche Bekanntmachung der Wallfahrtsstadt Werl Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Wallfahrtsstadt Werl für das Haushaltsjahr 2022	2

### Lfd. Nr. 1

#### Öffentliche Bekanntmachung des Geologischen Dienstes NRW Radon-Bodenluftmessungen in Nordrhein-Westfalen

Mit der Messung von Radon in der Bodenluft an weiteren 260 Stellen in Nordrhein-Westfalen wird das Messprogramm der Jahre 2019 – 2021 im Jahr 2022 fortgesetzt. Der GD NRW plant und führt auch dieses Messprogramm im Auftrag des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen durch.

Ziel des Messprogrammes der Jahre 2019 – 2021 war es, eine aussagekräftige Datenbasis für die mögliche Ausweisung von Radon-Vorsorgegebieten in Nordrhein-Westfalen gemäß § 121 Strahlenschutzgesetz zu schaffen und das Messstellennetz erheblich zu verdichten. Nach derzeitigem Kenntnisstand besteht in Nordrhein-Westfalen keine Notwendigkeit, Radon-Vorsorgegebiete auszuweisen.

Die Datenbasis wurde durch die insgesamt 440 Messungen deutlich verbessert, um eine mögliche Gefährdung der Bevölkerung durch Radon noch sicherer beurteilen zu können. Die Datenverdichtung wird 2022 mit weiteren 260 Radon-Bodenluftmessungen fortgeführt.

<b>Zeitraum</b>	<b><u>März 2022 bis August 2022</u></b>
-----------------	---

Die mit den Untersuchungen Beauftragten sind auf Grund des § 165 StrSchG berechtigt, Grundstücke zu betreten, um die erforderlichen Bodenluftmessungen durchzuführen und Proben zu nehmen.

Im Rahmen der Messungen sind Bohrungen mit einem Durchmesser von 40 mm bis 1,10 m Tiefe erforderlich. Die in das Bohrloch eingebrachte Bodenluftsonde hat einen Durchmesser von 30 mm. Etwaige durch die Inanspruchnahme entstehende Schäden werden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt.

Im Dienste der Allgemeinheit wird gebeten, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der vom Geologischen Dienst NRW beauftragten Firma bei der Erledigung ihrer Arbeiten zu unterstützen.

<b>Ihre Ansprechpartner</b>	Dr. Ludger Krahn: <a href="mailto:krahn@gd.nrw.de">krahn@gd.nrw.de</a> , 02151 897-239 Christa Claßen: <a href="mailto:christa.classen@gd.nrw.de">christa.classen@gd.nrw.de</a> , 02151 897-295
-----------------------------	--

Lfd. Nr. 2  
**Öffentliche Bekanntmachung der Wallfahrtsstadt Werl**  
**Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Wallfahrtsstadt Werl für das Haushalts-**  
**jahr 2022**

**1. Haushaltssatzung der Wallfahrtsstadt Werl für das Haushaltsjahr 2022**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Gesetze vom 01.12.2021 (GV. NRW. S. 1346 und S. 1353) geändert worden ist, hat der Rat der Wallfahrtsstadt Werl mit Beschluss vom 27.01.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr **2022**, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Wallfahrtsstadt Werl voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

**im Ergebnisplan mit**

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	77.408.590 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	77.397.730 €
ggf. abzüglich globaler Minderaufwand von	0 €
ggf. somit auf	
<b>im Finanzplan mit</b>	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	72.890.570 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	70.202.000 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	5.755.560 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	17.997.570 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	9.553.440 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.603.040 €

festgesetzt.

**§ 2**

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für **Investitionen** erforderlich ist, wird auf 9.553.440 € festgesetzt.

**§ 3**

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 8.438.000 € festgesetzt.

**§ 4**

Die **Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 0 € festgesetzt.

**§ 5**

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 40.000.000 € festgesetzt.

**§ 6**

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** sind durch die Hebesatzsatzung vom 27.01.2022 für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt. Die Angabe der Steuersätze in der Haushaltssatzung hat daher nur eine deklaratorische Bedeutung.

<b>1. Grundsteuer</b>	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	478 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	800 v. H.
<b>2. Gewerbesteuer</b> auf	437 v. H.

## § 7

### Zuständigkeit für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

#### 1. Bürgermeister

##### 1.1 Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Über die Leistung unabweisbarer überplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet gem. § 83 Abs. 1 GO NRW der Bürgermeister, wenn

- a) die Mehraufwendungen keine Auszahlungen auslösen,
- b) die Mehraufwendungen auf innere Verrechnungen zurückzuführen sind,
- c) die Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen zur Verwendung zweckbestimmter Erträge und Einzahlungen erforderlich werden
- d) die Mehraufwendungen aufgrund gesetzlicher, vertraglicher oder tarifvertraglicher Vorschriften eine Überschreitung des Aufwendungsansatzes und Auszahlungsansatzes bei den Abteilungsbudgets von nicht mehr als 10 v.H. zur Folge haben,
- e) die Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen im Übrigen nicht mehr als 50.000 € im Einzelfall betragen.

##### 1.2 Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Über die Leistung unabweisbarer außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet gem. § 83 Abs. 1 GO NRW der Bürgermeister, wenn

- a) die Mehraufwendungen keine Auszahlungen auslösen,
- b) die Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen zur Verwendung zweckbestimmter Erträge und Einzahlungen erforderlich werden
- c) die Mehraufwendungen aufgrund gesetzlicher, vertraglicher oder tarifvertraglicher Vorschriften eine Überschreitung des Aufwendungsansatzes und Auszahlungsansatzes bei den Abteilungsbudgets von nicht mehr als 10 v.H. zur Folge hat,
- d) die Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen im Übrigen nicht mehr als 50.000 € im Einzelfall betragen.  
Für außerplanmäßige Investitionen sind die Vorgaben des § 81 Abs. 2 und 3 GO NRW zu beachten.

#### 2. Rat

Für die über Ziffer 1 hinausgehende Haushaltsüberschreitung ist gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW ein vorheriger Beschluss des Rates erforderlich.

#### 3. Erheblichkeit

Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten als erheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW, wenn sie im Einzelfall mehr als 50.000 € betragen. § 15 Nr. 5 der Zuständigkeitsordnung der Wallfahrtsstadt Werl vom 05.11.2020 bleibt von dieser Regelung unberührt.

## § 8

### Einzelveranschlagung von Investitionsmaßnahmen

Die Wertgrenze für die Einzelveranschlagung von Investitionsmaßnahmen gemäß § 4 Abs. 4 Satz 3 KomHVO NRW wird auf 25.000 € festgesetzt.

## § 9

### Ermächtigungsübertragungen

Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen können mit Zustimmung des Bürgermeisters übertragen werden. Werden Aufwendungen übertragen, bleiben sie bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar.

Ermächtigungen für investive Auszahlungen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar. Werden Investitionsmaßnahmen im Haushaltsjahr der Planung nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen im Einzelfall bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahr verfügbar.

Eine Aufstellung über die übertragenen Ermächtigungen wird der jeweiligen Jahresrechnung beigelegt und dem Rat zur Kenntnis gegeben.

Darüber hinaus gelten die Vorschriften des § 22 KomHVO NRW.

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW der Landrätin als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Soest mit Schreiben vom 15.02.2022 angezeigt worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 22.03.2022 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW während der Dienststunden im Rathaus, Zimmer B 024, öffentlich aus und ist unter der Adresse [www.werl.de/rathaus-politik-buerger/verwaltung-und-politik/finanzen/haushalt/](http://www.werl.de/rathaus-politik-buerger/verwaltung-und-politik/finanzen/haushalt/) im Internet verfügbar.

### Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Haushaltssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Werl, den 16.03.2022  
Wallfahrtsstadt Werl  
Der Bürgermeister

gez.  
Höbrink  
Bürgermeister